



Wien, 10. 7. 36.

L. Oberpullendorf.

Hochgeehrter Herr Bezirkshauptmann!

Bitte um freundliche Vergebung dafür, dass ich mangels jeder kompetenten persönlichen Bekanntschaft an Ort und Stelle mit der folgenden Anfrage an Euer Hochwohlgeboren wende.

Zwar trittt und noch ein guter halber Monat von dem Todestag meines Cousins Abbe Dr. Franz v. Liszts, und doch werde ich schon von Journalisten darüber mit Erkundigungen überschweamt, ob die Birthsgemeinde des Verstorbenen eine Gedenkfeier veranstalten werde, und wo die ~~eventuelle~~ Feier stattfinden werde.

Es kam mir bisher keinerlei Kunde darüber zu, weshallb ich mir hiедurch die Bitte um geneigte Information erlaube.

Die sehr schöne Feier in Raisting v. J. 1925 unter der Leitung des Herrn Landeshauptmanns Dr. Reuhofor ist mir noch in bester Erinnerung.

Da ich sehr bald (etwa in einer Woche) von Wien abzureisen gedenke und zwischen einem vorläufigen Aufenthalt im Burgenland oder sofortiger Fahrt ins Ausland schwanke, wäre ich auch aus persönlichen Gründen für freundliche Ehesto Erledigung sehr dankbar.

In vorzüglicher Hochachtung Herrn Landeshauptmann ergebenst

## C) Der Wahlzeuge.

### Was ist der Wahlzeuge?

Der Wahlzeuge ist lediglich Vertrauensmann der Großdeutschen Volkspartei, der die Wahlhandlung überwacht. Er erhält von der zuständigen Bezirkskanzlei der Großdeutschen Volkspartei einen Eintrittsschein, der ihn der Wahlbehörde gegenüber legitimiert.

### Welches sind seine Rechte?

Dem Wahlzeugen steht eine Einflussnahme auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu. Der Wahlzeuge hat lediglich ein Mitentscheidungsrecht in der Wahlbehörde, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität eines Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen, sowie von den im Wahllokale anwesenden Wählern insolange Einsprache erhoben werden, als die Personen, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben haben.

### Welche Pflichten hat der Wahlzeuge?

- 1.) Die beiden in jedem Wahllokale befindlichen Wahlzeugen der Großdeutschen Volkspartei müssen ihren Dienst derartig einteilen, daß in der Wahlzeit von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags mindestens ein Wahlzeuge immer im Wahllokale anwesend ist.
- 2.) Der Wahlzeuge hat den Wahlakt zu überwachen und über Unzukömmlichkeiten der zuständigen Bezirkskanzlei zu berichten.
- 3.) Der Wahlzeuge versieht den Strichlerdienst.

Bei Ausrufung eines Wählers verzeichnet er die betreffende fortlaufende Nummer des Wählerverzeichnisses auf einem Zettel, der von Zeit zu Zeit durch den anderen Wahlzeugen oder durch einen Boten in das zuständige Agitationslokal gebracht wird.

Die Zeitschnitte, in welchen diese Meldungen zu erstatten sind, werden von der zuständigen Bezirkskanzlei festgelegt.

- 4.) Bei abgeschlossener Wahlhandlung nimmt der Wahlzeuge an der Stimmenzählung teil und verzeichnet das Wahlergebnis in dem ihm von der Bezirkskanzlei ausgesetzten Formulare. Das ausgefüllte Formular ist sofort der Bezirkskanzlei zu übermitteln.